

# RS Vwgh 1992/2/25 91/04/0296

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Wurde der rechtskräftig gewordene Schulterspruch des erstbehördlichen Straferkenntnisses mit dem angefochtenen Bescheid durch die Zusammenfassung mit dem an einem weiteren Tatort betreffenden Verhalten sachlich erweitert, so wurde solcherart der erstbehördliche Schulterspruch mit dem angefochtenen Bescheid nicht durch einen Schulterspruch innerhalb der sich aus dem erstbehördlichen Straferkenntnis ergebenden sachlichen Grenzen ersetzt, sondern vielmehr der rechtskräftig gewordene Schulterspruch zu Lasten des Beschuldigten ausgedehnt. Hierfür war die belangte Behörde nicht zuständig

(Hinweis E 9.3.1982, 81/07/0212, E 31.10.1984, 82/03/0271).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verwaltungsstrafrecht Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040296.X02

## Im RIS seit

25.02.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>